

+41 58 345 7922, andy.heller@tg.ch  
Frauenfeld, 10. August 2020

## Weisung über Anlagen in Kantonsstrassen

*ersetzt Weisung vom 10. Mai 2006*

### 1. Grundlagen

Das Gesetz über Strassen und Wege regelt die Bestimmungen über die Inanspruchnahme öffentlicher Strassen durch Kanalisationen, Werkleitungen, Kabel und Verankerungen – im folgenden Anlagen genannt.

**Der gesteigerte Gemeingebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Departementes für Bau und Umwelt.**

**Für gesteigerten Gemeingebrauch können Gebühren erhoben werden.**

**Anlagen, für die eine Bewilligung oder eine Konzession erteilt wird, sind nach den Weisungen der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde zu erstellen.**

Der Bewilligungsnehmer trägt die Kosten, die durch seine Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Bewilligungen können entschädigungslos und Konzessionen nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

### 2. Bewilligungen

In der Regel sind die Fernmeldedirektionen, die Werkbetriebe der Gemeinden und des Kantons, die Wasser- und Elektrokorporationen sowie die Ortsgemeinden im Besitz von generellen Bewilligungen für das Verlegen ihrer Anlagen in Kantonsstrassen.

Wenn ein Bauherr noch keine Bewilligung für das Verlegen einer Anlage hat, so ist ein entsprechendes Gesuch spätestens einen Monat vor der geplanten Inanspruchnahme mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen. Ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung oder der Konzession zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch mit Stellungnahme an das Tiefbauamt weiter.

Werden durch Gesuche um Bewilligungen oder Konzessionen in der Zuständigkeit der Gemeinden kantonale Interessen berührt, holt die Gemeinde vor ihrem Entscheid die Stellungnahme des Tiefbauamtes ein.

### 3. Verlegen von Anlagen unabhängig von einer Strassenbaumassnahme

Wenn das Verlegen einer Anlage nicht zusammen mit einer Strassenbaumassnahme erfolgt, hat der Bauherr, sofern er im Besitz einer Bewilligung ist, seine zu erstellenden Anlagen im Kantonsstrassengebiet vor dem Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt anzumelden. Für diese Anmeldung ist das offizielle Formular zu benutzen (Anmeldung von Bauarbeiten in der Staatsstrasse). Erfordern besondere Verhältnisse einen sofortigen Arbeitsbeginn, so hat der schriftlichen Anmeldung ohne Verzug eine telefonische Orientierung an den zuständigen Strassenbezirkschef voranzugehen.

Für das Auffüllen der Gräben und die Instandstellung der Beläge kommen dabei die jeweils gültigen "Allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von Staatsstrassen" und insbesondere die jeweils gültigen "Verrechnungsansätze für Instandstellungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet" zur Anwendung.

### 4. Kontrollschacht-Deckel

Müssen im Zuge einer Strassenkorrektur, einer Belagsverstärkung oder eines neuen Deckbelages bestehende oder ältere Kontrollschachtdeckel an die neue Höhe angepasst werden, oder sind bestehende Deckel schadhaft geworden, sind diese zu Lasten des Leitungseigentümers gemäss den Weisungen des Tiefbauamtes auszuwechseln. Wenn neue Schächte in Kantonsstrassen eingebaut werden (und beim Auswechseln von bestehenden Deckeln) müssen die vom Tiefbauamt vorgegebenen Modelle versetzt werden.

### 5. Bestehende Anlagen innerhalb eines Strassenprojektes

Die Absprache zwischen den Eigentümern bestehender Anlagen und dem Tiefbauamt erfolgt jeweils anlässlich von Koordinationsbesprechungen.

#### 5.1 Bestehende Anlagen innerhalb der Kantonsstrassenvermarkung

Folgende Kosten, die dem Kantonalen Tiefbauamt bei seinen Strassenbaumassnahmen durch vorhandene Anlagen im Kantonsstrassengebiet entstehen, sind von den Eigentümern zu tragen:

- Ingenieurhonorare für die Erhebung der Anlagen in der Planungsphase
- Sondierungskosten von bestehenden Anlagen in der Planungs- und Bauphase
- Zuschläge zu den Aushubpreisen im Anlagenbereich
- Projektierungs- und Baukosten für das allfällige Anpassen bzw. Verlegen von Anlagen

#### 5.2 Bestehende Anlagen ausserhalb der Kantonsstrassenvermarkung

Die Kosten für Sondierungen, Anpassungen und das Verlegen von bestehenden Anlagen die ausserhalb der vor dem Strassenausbau gültigen Kantonsstrassenvermarkung liegen, gehen zu Lasten des Strassenbaus, sofern die Änderung durch diesen verursacht werden. Die Kosten für das Erheben, Aufzeichnen, Sondieren, Anpassen und Erneuern bestehender Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen, sowie die Neuerstellung von Beleuchtungsanlagen gehen zu Lasten Strassenbau.

**6. Verlegen von neuen Anlagen im Zusammenhang mit einem Strassenprojekt**

Die Absprache zwischen den Bauherren solcher Anlagen und dem Tiefbauamt erfolgt jeweils anlässlich von Koordinationsbesprechungen.

Werden neue Anlagen (exkl. Anlagen für die Strassenbeleuchtung) innerhalb einer Strassenbaumassnahme in das Kantonsstrassengebiet verlegt, haben die Bauherren dieser Anlagen die Mehrkosten, die dem Tiefbauamt beim Strassenbau dadurch entstehen, zu übernehmen.

**6.1 Im Strassenprojekt ist eine Belagsschiftung vorgesehen.**

**6.1.1 Die vorgesehene Belagsschiftung kann trotz der neuen Werkleitungen ausgeführt werden**

Wenn die vorgesehene Belagsschiftung trotz der neuen Werkanlagen ausgeführt werden kann, hat das Werk die fachgemässe Grabenauffüllung, die einwandfreie Instandstellung des Strassenoberbaues, das Nachschneiden der Grabenränder und die Belagsinstandstellung bis Oberkante alter Belag nach den Weisungen des Tiefbauamtes zu übernehmen und die entsprechenden Kosten direkt dem Unternehmer zu vergüten.

**6.1.2 Die neuen Werkleitungen erfordern einen Belagsersatz anstelle der vorgesehenen Schiftung**

Muss anstelle der vorgesehenen Belagsschiftung wegen den neuen Werkanlagen ein Belagsersatz gemacht werden, erfolgt dieser zu Lasten des Strassenbaus.

Vergütung:

Die Werkeigentümer haben dem Tiefbauamt als Entgelt für die Mehraufwendungen das fiktive Nacharbeiten der Grabenränder und den fiktiven Einbau der Tragschicht über den Gräben (inkl. Entfernen des provisorischen Oberbaus) gemäss den jeweils gültigen "Verrechnungsansätzen" zu vergüten.

Kostentragung:

Die Werkeigentümer haben zudem die fachgemässe Grabenauffüllung, die einwandfreie Instandstellung des Strassenoberbaues und die allfällig nötige provisorische Belagsinstandstellung zu übernehmen und die entsprechenden Kosten direkt dem Unternehmer zu vergüten.

**6.1.3 Die neuen Werkleitungen erfordern einen Vollausbau anstelle der vorgesehenen Schiftung**

Muss anstelle der vorgesehenen Belagsschiftung wegen den neuen Werkleitungen ein Vollausbau gemacht werden, erfolgt dieser zu Lasten des Strassenbaus.

Vergütung und Kostentragung wie 6.1.2

## 6.2 Im Strassenprojekt ist ein Belagsersatz vorgesehen

### 6.2.1 Der vorgesehene Belagsersatz kann trotz der neuen Werkleitungen ausgeführt werden

Wenn der vorgesehene Belagsersatz trotz der neuen Werkanlagen ausgeführt werden kann, hat das Werk die fachgemässe Grabenauffüllung, die einwandfreie Instandstellung des Strassenoberbaues und die allfällig nötige provisorische Belagsinstandstellung zu übernehmen und die entsprechenden Kosten direkt dem Unternehmer zu vergüten.

### 6.2.2 Die neuen Werkleitungen erfordern einen Vollausbau anstelle des vorgesehenen Belagsersatzes

Muss anstelle des vorgesehenen Belagsersatzes wegen den neuen Werkanlagen ein Vollausbau gemacht werden, erfolgt dieser zu Lasten Strassenbau.

Vergütung und Kostentragung wie 6.1.2

### 6.3.1 Im Strassenprojekt ist ein Vollausbau vorgesehen

Kostentragung wie 6.1.2

## 7. Rückbau von ausser Betrieb genommenen Werkleitungen

Aus umweltspezifischen Gründen und aufgrund des beschränkten Platzbedarfs für Werkleitungen in den Kantonsstrassenparzellen sind die Werkeigentümer **verpflichtet**, deren **ersetzte, ausser Betrieb genommenen Werkleitungen** unter Kostenfolge für die Werke **rückzubauen** respektive zu entsorgen. Der Rückbau ist somit in die Ausführungsplanung zu integrieren.

Ist aus versorgungs- oder betriebstechnischen Gründen ein Rückbau ersetzter Werkleitungen (innerhalb der Kantonsstrassenparzelle) nicht möglich, so ist vorgängig durch die Werkeigentümer die Genehmigung des Tiefbauamtes einzuholen. Die ausser Betrieb gesetzten Rohrleitungen werden unter Kostenfolge für die Werke zumindest mit Fließmörtel vollständig verfüllt. Diese im Untergrund verbleibenden (Alt-) Rohranlagen sind innerhalb der Kantonsstrassenparzelle weiterhin in den jeweiligen Katasterplänen der Werkeigentümer zu dokumentieren.

Grundlage bildet das Entsorgungskonzept für Kantonsstrassenbaustellen des TBA, welches für sämtliche Arbeiten an und im Kantonsstrassenbereich gilt.

## 8. Sonderfälle

Für Sonderfälle wie z.B. Werkleitungen in Betonstrassen bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

Kantonales Tiefbauamt  
Kantonsingenieur



Andy Heller